

„fessen, die Denuntiation der Wiederlöß thun zu lassen, und wann demnächst, ohne geschene Wiederlöße, nach sechs Wochen, à dato factae denunciationis verlossen sein, sollen die Pfande durch des Orts beedete, oder sonsten der Sache erfahrene und jedesmal dazu gerichtlich deputirende Estimatores, citato debitore, zu Geld angeschlagen und verkauftet, und was alsdann an Preis mehr als die Forderung sich belauft herauskommt, dem Debitori erstattet, was aber daran abgeheth, von diesem hinzugelegt werden.“

Bemerk. Die obige Verordnung ist mit dem Haupt-Geleitbrief vom 30. August 1763 wiederholt verkündigt worden.

264. Münster den 17. August 1712. (A. 5. d. Viehseuche.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Gegen die im benachbarten Auslande herrschende und auch im stiftischen Gebiete sich zeigende Seuche unter den Pferden werden mehrere sich bewährt habende Präservativ- und Heil-Mittel bekannt gemacht und zur Anwendung empfohlen.

265. Neuhaus den 6. März 1713. (E. 2. b. Gerichtliche Verträge.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der münsterschen Land-Gerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß alle Verträge, wodurch etwas erblich gegeben, verkauft oder aufgetragen wird, nur vor dem Richter des Wohnortes der Contrahenten gültig geschlossen werden können, — muß von allen der Jurisdiktion des-Stadtgerichtes zu Münster untergebenen Personen strenge befolgt werden, indem den von ihnen zu errichtenden vorbezeichneten Dokumenten nur dann Gültigkeit beiwohnen soll, wenn sie unter dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Siegel ausgefertigt sind.

266. Neuhaus den 5. Juli 1713. (B. 2. b. Weingeschenke an Beamte ic. zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, unter dem Vorwande herkömmlichen Gebrauches, — bei Bürgermeister- und Rathsglied-Wahlen, sowie bei Ernennungen zu Aemtern und Erlangungen geistlicher Würden und Präbenden, — stattfindenden Zusendungen von Wein-Geschenken an die neu Erwählten oder Ernanneten, — welche dann den Geschenkebern ihre bis zum Uebermaaß geizigerte und dadurch ruinhöse Freigebigkeit, mittelst tagelangwährenden kostbaren Gastereien vergelten müssen, — dürfen fernerhin, bei Vermeidung einer Geldbuße von 25 Goldg., nicht mehr geschehen und resp. angenommen werden.

267. Münster den 10. December 1714. (B. 2. b. Bettelci zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Bei der in der Hauptstadt Münster vorhandenen großen Anzahl fremder Bettler und Müßiggänger, wird es den Einwohnern strenge untersagt: irgend einen außerhalb der Stadt gebürtigen Einwanderer, ohne Produktion einer Aufenthalts- oder Niederlassungs-Erlaubniß des landesherrlichen Stadtrichters, aufzunehmen; und werden die Wirthe insbesondere verpflichtet, jeden bei ihnen einkehrenden unbekanntem Gast, mit Angabe seines Namens, Geburtsortes und Geschäftes, in die vorschriftsmäßigen täglichen Fremdenzettel einzutragen, auch bei Ermittlung seines Bettlergewerbes sofort dem Stadtrichter zu denunciren. Die hiernach und durch Haus-Bisitationen städtischer Magistrats-Deputirten, sowie bei der Schatzungs-Umlage, jetzt und künftig entdeckt werdenden, ihren Broderwerb nicht nachweisen könnenden fremden Einwohner, müssen sofort aus der Stadt verwiesen werden, und sollen die sie ferner verheimlichenden Bürger, nicht nur mit 10 Goldg. Strafe belegt, sondern auch aufgehalten werden, deren Schatzungs-Beitrag zu leisten.

Bemerk. Gleichzeitig ist die Schatzpflichtigkeit der zu Münster sich aufhaltenden Wittwen, Frauen und Kin-

der verlebter oder außerhalb garnisonirender Militairpersonen lanbesherrlich festgesetzt, die Wegschaffung der gewerblosen Müßiggänger befohlen und Vorkehrung gegen die Straßenbettelei der städtischen Armen verheissen worden.

268. Neuhaus den 30. März 1715. (B. 2. b. Fremde Bettler.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Nebst Erneuerung der gegen Bettler, Müßiggänger und Bagabunden erlassenen Vorschriften (Nr. 235 d. S.) wird zusätzlich verordnet, daß alle mit und ohne Pässe und Dürftigkeitszeugnisse im Lande betroffenen Wände fremde Bettler, sofort des Landes verwiesen und in weiterem Betretungsfalle über die Grenze transportirt werden sollen; daß zu solchem Zwecke in den Amtsbezirken örtliche Bettelbdgte angeordnet werden müssen, deren Aufsicht sich auch auf die inländischen, ihre Kirchspiele überschreitenden, bettelnden Armen erstrecken soll; daß die Unterthanen zur Verhaftung der oft Kottenweise sich einfindenden, bewaffneten Bettler aufgeboden werden sollen, und daß den häufig umherziehenden Spielleuten, Hutz-, Glas-, Wannen- und Kesselflickern und gleichartigen kleinen Gewerbetreibenden, ohne Bewilligung der Ortsbehörde, so dann auch den Marktschreibern, Druklisten, Bruchschneidern und dergleichen Operateurs, ohne Approbation des Landmedikus und darauf erlangte landesherrliche Concession, kein Aufenthalt und keine Gewerbeausübung im Lande gestattet werden darf.

Bemerk. Daß sede vac. regierende Domkapitel hat die vorbezeichneten Bestimmungen am 12. April 1719 (A. 5. b.) gleichlautend erneuert.

269. Neuhaus den 24. April 1715. (E. 2. b. Sonnenfinsterniß.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Am dritten Mai nächstkünftig sollen, wegen des alsdann, bei stattfindender Sonnenfinsterniß, herunterfallen-

den fast schädlichen Himmels-Chaues, Menschen und Vieh sich möglichst im Hause verhalten, auch alle Brunnen wohl bedeckt werden. Die an jenem Tage einfallenden Professionen müssen auf den folgenden Sonntag verlegt, und die Unterthanen über den Zweck dieser Maßregeln von den Kanzeln belehrt werden.

270. Münster den 28. December 1715. (A. 5. b. Wagenspur.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

In Berücksichtigung der vielfachen aus einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Wagenspur entstehenden Vortheile wird, unter Zulassung des Verbrauches der wirklich noch vorhandenen Fuhrwerke, verordnet, daß künftighin alle neue Achsen an Kutschen, Kaleschen, Wagen und Karren, ohne alle Ausnahme, auf eine Breite von 4 Fuß 11 Zoll münsterscher Holzmaß, innerhalb der gegenüberstehenden Räderfelgen, angefertigt werden müssen.

Die Wagner, Rad- und Achsenmacher, Schmiede und Zimmerleute, sollen sich mittelst der den Amtsleuten zugefertigten genauen Maasstäben über die künftige Achsenbreite belehren, und dürfen davon, bei neuen Anfertigungen, bei 10 Goldg. Geldstrafe nicht abweichen; auch müssen die Hohlwege, Gebirgspässe und Brücken, welche für die Breite der künftig allgemeinen Wagenspur zu schmal sein möchten, von den Wegebaupflichtigen sofort gehörrig geebnet und erbreitert werden.

270 1/2. Münster den 22. December 1716. (I. b. Degentragen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Zur Verhütung größeren Uebels bei der in der Stadt Münster, von Studenten, Schreibern und Praktikanten erzeugt werdenben nächtlichen Tumulten, wird es denselben, in so fern sie nicht graduirt und in Aemter stehende, oder adliche Personen sind, sodann auch den Handwerksburschen und Gesellen verboten, künftig Degen zu